

Porto-Carif

für

Briefe, ordinaire Packete, Geld- und Werthsendungen und Geldbriefe auf alle Entfernungen des Norddeutschen Bundes.

Gültig vom 1. Januar 1868.

Porto für Briefe.

1. Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen des Norddeutschen Bundes bis zum Gewichte von Einem Loth Zollgewicht einschließlich 1 Egr.,
bei größerem Gewichte 2 "

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Egr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Aufgabe erkennbar gemacht worden ist.

2. Das Porto für den frankirten „Recommandirten“ Brief beträgt auf alle Entfernungen des Norddeutschen Bundes bis zum Gewicht von Einem Loth Zollgewicht einschließlich 3 Egr.,
bei größerem Gewicht 4 "

Packet-Porto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Das Gewichtsporto beträgt: . . pro Zollpfund
bis 5 Meilen — Egr, 2 Pfg.
über 5 bis 10 Meilen . — " 4 "
" 10 " 15 " — " 6 "
" 15 " 20 " — " 8 "
" 20 " 25 " — " 10 "